



SATZUNG

des Bürgerverein Bützfleth e.V.

Präambel

Jeder Bürger hat den Wunsch, sich in seiner Ortschaft wohl zu fühlen. Dass dieser Wunsch erfüllbar wird, hängt wesentlich ab von dem Zusammenleben mit den Mitbürgern, von den kommunalen Einrichtungen, der umgebenden Landschaft, dem kulturellen Leben in der Ortschaft und nicht zuletzt von der gesamten Organisation und Gestaltung des Gemeinwesens. Ein wesentlicher Teil wird bestimmt durch das Engagement der Bürger für ihr Gemeinwesen. Der Bürgerverein Bützfleth e.V. macht es sich zur Aufgabe, über politische und religiöse Grenzen hinweg und ohne Ansehen von Rang und Namen, die Bürger zusammenzubringen, die bereit sind, bei der Schaffung, Verbesserung und Weiterentwicklung der das Zusammenleben fördernden Einrichtungen und Veranstaltungen mitzuwirken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Bürgerverein Bützfleth e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. 100133 eingetragen.
Gründungstag: 05. Januar 1955
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 21683 Stade-Bützfleth.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr.1 Zweck des Vereins ist die Förderung:
- der Heimatpflege und Heimatkunde
 - von Kunst und Kultur
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - des Umweltschutzes

- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- des Sports, inkl. Schach

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung und Unterstützung von kulturellen Ereignissen und sozialer Einrichtungen in der Ortschaft, die Unterstützung von Pflegemaßnahmen öffentlicher Flächen in der Ortschaft und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- durch Organisation und Teilnahme an Putz- und Aufräumtagen
- Unterstützung von Aktivitäten und Einrichtungen, die dazu dienen, die Ortschaft zu verschönern und die Lebensqualität zu fördern und zu verbessern
- die Förderung und Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Vereine, Vereinigungen, Gemeinschaften und Interessenverbände, sowie der Bürger der Ortschaft untereinander und die Vertretung der Interessen der genannten Gremien, sowie sie dem Verein angehören.
- Unterstützung bei der Knüpfung und Erhalt des sozialen Netzwerkes zwischen den Vereinen und Institutionen der Ortschaft und allen Bürgern zur Stärkung des Gemeinsinnes
- die Förderung, Unterstützung und Durchführung generationsüber greifender, kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft und der heimatlichen Region

durch

- finanzielle Unterstützung
- ehrenamtliche Arbeit

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeit- und Arbeitsaufwand eine pauschale Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhält. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person der Ortschaft Bützfleth und auch jede natürliche oder juristische Person der restlichen Hansestadt Stade werden, Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand
- § 3 Nr. 2 Mitglieder, die sich um die Belange des Bürgervereins Bützfleth e. V. besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Jahreshauptversammlung des Bürgervereins Bützfleth e. V. mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des Bürgervereins Bützfleth e. V. ernannt werden.
- § 3 Nr. 3 Mitglieder, die aus dem Ortschaftsbereich, bzw. der Hansestadt Stade wegziehen, können die Mitgliedschaft beibehalten. Vorstandsmitglieder, die aus der Ortschaft

wegziehen, aber ihren neuen Wohnsitz weiterhin innerhalb der Hansestadt Stade nehmen, können ihr Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter ausüben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein,
- d. mit dem Tod des Mitglieds,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Dieser muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Widerspruch vor einem ordentlichen Gericht zu.

§ 5 Vorstand

- § 5 Nr. 1 Ausschließlich natürliche Personen, die ihren Wohnsitz innerhalb der Ortschaft Bützfleth der Hansestadt Stade innehaben, können für den Vorstand kandidieren und gewählt werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 5 Nr. 2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart (Wahlgruppe A)
- § 5 Nr. 3 Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem: der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassenwart (Wahlgruppe B) sowie 3 Beisitzer. (Wahlgruppe C)
- § 5 Nr. 4 In der Regel sollen stets Vorstand und erweiterter Vorstand gemeinsam tagen. Dabei sind alle Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt.
- § 5 Nr. 5 Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn während einer Vorstandssitzung ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- § 5 Nr. 6 Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in ihrer entsprechenden Wahlgruppe jeweils auf drei Jahre gewählt.
- § 5 Nr. 7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- § 5 Nr. 8 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- § 5 Nr. 9 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- § 6 Nr. 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie muss für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres einberufen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie hat folgende Aufgaben:

- § 6 Nr. 1.1 Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kassenprüfer werden auf höchstens zwei Jahre gewählt. Nach einer zweijährigen Amtszeit als Kassenprüfer ist ein Mitglied frühestens nach fünf Jahren wieder für dieses Amt wählbar.
- § 6 Nr. 1.2 Sie nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- § 6 Nr. 1.3 Sie setzt den Jahresbeitrag für das laufende Jahr fest.
- § 6 Nr. 1.4 Sie beschließt über Satzungsänderungen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 6 Nr. 1.4.1 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- § 6 Nr. 1.5 Sie beschließt über die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 6 Nr. 1.6 Sie hat das Recht sonstige Beschlüsse zu fassen.
- § 6 Nr. 1.7 Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Eintragung in das bzw. die Löschung aus dem Vereinsregister.
- § 6 Nr. 2 Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden in einem Protokoll eingetragen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 6 Nr. 3 Die Beschlüsse zu § 6 Nr. 1 können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand bei Einberufung bekannt gemacht wurde.
- § 6 Nr. 4 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- § 6 Nr. 5 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindesten eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- § 6 Nr. 6 Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung wird mit der schriftlichen Einladung jedem Mitglied zugestellt und bei der Jahreshauptversammlung nicht verlesen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den DRK-Ortsverein Bützfleth, im Kreisverband Stade des Deutschen Roten Kreuzes, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

21683 Stade-Bützfleth, 23.02.2016
Der Vorstand